

Nachträge und Berichtigungen.

- §. 1, 2. Die hier aufgeführten Schriften sind, seitdem der Druck dieses Buchs begonnen hat, zum Teil in neuen Auflagen erschienen. So das Werk von Enneccerus, an dem jetzt außer ihm Wolff und Röp. mitwirken, in 4. Aufl. (seit 1909), von Weitzsch in 5. Aufl. (1910), von dem Hermannschen Kommentar der 1. Hand, jetzt von Hartmann herausgegeben, in 2. Aufl. (1908), der 2. Hand in 3. Aufl. (1910), der Staubinger'sche Kommentar in 5. Aufl. (seit 1909) usw. Von neu erschienenen Werken seien genannt v. Tuhr, der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts (1910); Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Zivilsachen von Friedrich, Heinrich, Dierhausen, G. Neumann (1908); Rudmann, Strafrecht (1908).
- §. 9 Num. des Zitelmann bei §. u. §. 1 S. 13.
- §. 26 §. 4 v. u. lies gleichkommen statt gleichkommen.
- §. 49 §. 17 v. u. lies I, 2 par: 1, 1.
- §. 62 §. 15 v. u. lies ihrem statt ihrem.
- §. 94 Num. 8 lies siehe unten §. 177 i. Abjag. S. 189 bei Num. 15.
- §. 104 bei III, 2. Das Reichl. vom 7. Juni 1909 § 16 gibt dem Inhaber eines zulässigen Markenzeichens das Recht, jede Benutzung seines Markenzeichens zu verbieten, die im geschäftlichen Verkehr erfolgt und geeignet ist, Verwechslungen hervorgerufen, selbst wenn sie ohne Vergrößerung, ja sogar, wenn sie ohne das mindeste Verändern geschieht.
- §. 130. Die für unsere Untersuchung maßgebenden Gesetze sind jetzt das Reichsmünzgesetz vom 1. Juni 1909, das Reichl. betr. die Ausgabe von Reichsbanknoten vom 30. April 1874 nebst Zusätzen vom 21. Juli 1884, 26. Mai 1885 und 5. Juni 1906, sowie das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 nebst Zusätzen vom 18. Dezember 1889, 7. Juni 1899, 20. Februar 1905 und 1. Juni 1909. Die wichtigsten Änderungen des bisherigen §. 130 h. dergestalteten Reichl., die die Gesetze von 1909 gebracht haben, sind die folgenden: I. An Silbermünzen werden außer den §. 130 genannten auch Dreimarkstücke, an Goldmünzen auch Fünfundzwanzigsmarkstücke ausgegeben. II. Die Reichsbanknoten müssen in demselben Umfang wie Goldmünzen von jedermann in Zahlung genommen werden. Für die übrigen Banknoten ist eine solcher allgemeiner Annahmepflicht nicht eingeführt; sie brauchen also wie bisher nur von den Zettelbanken in Zahlung genommen zu werden; doch ist die Reichsbank in gewissen Umfang verpflichtet, sie gegen ihre eignen Noten auf Verlangen umzutauschen. — Außerdem sind noch einige andre der §. 130 u. 131 gemachten Angaben zu berichtigen. I. Banknoten zu 20 und 50 Mfr. dürfen nur von der Reichsbank ausgegeben werden. Banknoten zu 1000 Mfr. werden tatsächlich nur von der Reichsbank, Banknoten zu 500 Mfr. werden nur von der kaiserlichen Bank ausgegeben. II. Der Satz, daß die Reichs- und Staatsbanken Schatzbanknoten unbeschränkt in Zahlung nehmen müssen, gilt nur für Silbermünzen.
- §. 137 §. 24 v. o. lies umgepflanzte statt ausgepflanzte.